

Grobentwurf
REGLEMENT
über die angepassten Arbeitsplätze (RAP)
(vom ... 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Uri;

gestützt auf Artikel 73a Absatz 3 der Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)¹

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Kanton bietet im Rahmen des bewilligten Globalbudgets angepasste Arbeitsplätze für Personen an, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind oder für die die Vermittlung aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert ist.

² Die angepassten Arbeitsplätze bieten insbesondere die Einbindung in den Erwerbsprozess, den Erhalt und die Förderung der Arbeitsfähigkeit sowie Tagesstrukturen.

Artikel 2 Zielgruppe

Berücksichtigt werden können insbesondere Personen ausserhalb der Kantonalen Verwaltung mit einer Beeinträchtigung, erwerbslose Personen, die im Kanton Uri wohnhaft sind und Sozialhilfe beziehen, sowie vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

Artikel 3 Einsatzformen

¹ Der Einsatz kann in Form von befristeten Trainings- und Praxisplätzen und Praktika in der Kantonalen Verwaltung erfolgen.

² Die Praktika für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge richten sich nach den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM).

³ Eine Umwandlung in eine Anstellung gemäss Personalrecht des Kantons ist möglich.

Artikel 4 Entlöhnung

Für die Arbeit entrichtet der Kanton eine leistungsangepasste Entschädigung aus, welche die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche berücksichtigt.

¹ RB 2.4211

Artikel 5 Arbeitsunfähigkeit

Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung maximal drei Monate bzw. bis zum Ablauf der Befristung des Einsatzes weiter ausbezahlt.

Artikel 6 Zuweisung eines angepassten Arbeitsplatzes

¹Die Zuweisung eines angepassten Arbeitsplatzes erfolgt durch das Amt für Personal, das auch die weiteren Modalitäten festlegt.

²Die Führung erfolgt durch das entsprechende Einsatz-Amt, das vom Amt für Personal unterstützt wird.

³Das Amt für Personal begleitet die eingesetzte und vorgesetzte Person laufend und führt dazu regelmässig Gespräche.

Artikel 7 Anwendung des Personalrechts

Das Personalrecht des Kantons findet für Trainings-, Praxis- und Praktikaplätze sinngemäss Anwendung betreffend Arbeitszeit, Urlaub und Ferien.

Artikel 8 Beendigung des Einsatzes

¹Der Einsatz endet mit der Befristung, mit Auflösung durch die eingesetzte Person, nach gegenseitiger Absprache, wenn die Einsatzleistung nicht mehr erbracht werden kann oder wenn der angepasste Arbeitsplatz vom Kanton aufgehoben werden muss.

²Wenn die Einsatzleistung nicht mehr erbracht werden kann oder in anderen begründeten Fällen, kann das Amt für Personal den Einsatz mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende auflösen.

³Die eingesetzte Person kann den Einsatz mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche auflösen.

Artikel 9 Finanzierung

Auf Antrag der Finanzdirektion bestimmt der Regierungsrat (jährlich) die Höchstsumme, die insgesamt für die angepassten Arbeitsplätze zur Verfügung steht.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli